

**Antrag 155/I/2020**  
**ASJ Berlin + AG 60plus Berlin Landesvorstand**  
**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme (Konsens)**

**Altersdiskriminierung in Art. 10 VvB ausschließen**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-  
2 hauses werden aufgefordert, sich für eine Änderung von  
3 Art. 10 der Verfassung von Berlin einzusetzen, die eine  
4 Benachteiligung im Zusammenhang mit einem bestimm-  
5 ten Lebensalter ausschließt, soweit dafür nicht besonders  
6 schwerwiegende Gründe vorliegen.

7

8

9

10 **Begründung**

11 In der Corona-Krise ist eine Diskussion entstanden, die  
12 nicht hinnehmbar, sogar gefährlich ist. Die Schutzmaß-  
13 nahmen werden älteren Menschen vorgeworfen, weil sie  
14 zu „Risikogruppen“ gehören, also besonders verletzbar  
15 sind. Ihnen wird anheimgegeben, sich durch eine Selbst-  
16 isolation zu schützen und damit dem Rest der Gesellschaft  
17 die Möglichkeit zu geben, ohne die Einschränkungen wei-  
18 terzuleben.

19

20 Als Beispiel für diese Grundhaltung kann ein Beitrag der  
21 Schriftstellerin Kathrin Schmidt in der Berliner Zeitung  
22 (Ausgabe vom 19. Mai 2020 S. 18) genannt werden, wo  
23 die Maßnahmen in Zusammenhang mit einer „Überal-  
24 terung“ der Gesellschaft gebracht werden und intensiv  
25 darauf hingewiesen wird, dass die Gefahr nur alte Leu-  
26 te trifft, die im Übrigen nur so alt würden, weil „gut si-  
27 tuierte Rentner“ eine Klientel der Pharmaindustrie seien.  
28 In einem erfolglosen Verfahren vor dem Bundesverfas-  
29 sungsgericht (abgeschlossen mit Beschluss vom 13. Mai  
30 2020 - 1 BvR 1021/20) brachte der Beschwerdeführer vor,  
31 die zum Schutz der „Risikogruppen“ ergriffenen Maßnah-  
32 men seien nicht erforderlich, so lange diese Personen-  
33 gruppen selbst die „Quarantänemaßnahmen“ einhielten.  
34 Dazu passt auch die Aussage des Grünen-Politikers Boris  
35 Palmer, man habe den Aufwand betrieben, um Menschen  
36 zu retten, die ein halbes Jahr später sowieso tot wären,  
37 wohingegen der durch die Maßnahmen weltweit ausge-  
38 löste Armutsschock Millionen Kinder ums Leben bringe  
39 (Auftritt am 28. April im Sat 1 Frühstücksfernsehen).

40

41 Welche unerträglichen Auswirkungen eine derartige Her-  
42 angehensweise hat, wird aus einem offenen Brief der  
43 Schauspielerin Renan Demirkan deutlich (dazu Bericht im  
44 Tagesspiegel vom 4. Mai 2020). Es scheint so, als würden  
45 Rollen für ältere Schauspieler aus den Drehbüchern raus-  
46 geschrieben, weil die Schauspieler zu „Risikogruppen“ ge-  
47 hören. Die soziale Isolierung in der abgebildeten Realität  
48 geht der in der tatsächlichen Welt voraus. Für die beson-

49 ders verwundbaren Menschen höheren Alters heißt dies  
50 wirtschaftlicher und sozialer Ausschluss aus dem gesell-  
51 schaftlichen Leben.

52

53 Dieser Entwicklung, die Menschen verschiedener Alters-  
54 klassen gegeneinander ausspielt und die Gleichwertig-  
55 keit der Menschen unabhängig vom Alter bestreitet,  
56 muss deutlich entgegengetreten werden. Das sollte vor  
57 Ort durch eine entsprechende Änderung der Verfassung  
58 von Berlin geschehen. Ebenso wie durch das Allgemei-  
59 ne Gleichbehandlungsgesetz und seine unionsrechtlichen  
60 Vorgaben sollte eine Benachteiligung wegen Alters - un-  
61 abhängig ob wegen hohen oder niedrigen - ausgeschlos-  
62 sen werden, soweit dafür nicht besondere schwerwiegen-  
63 de Gründe vorliegen. Solche Gründe können z.B. Alters-  
64 grenzen für bestimmte Tätigkeiten sein, wenn dadurch Si-  
65 cherheitsrisiken vermieden werden. Verfassungsrechtlich  
66 verboten muss es jedoch werden, eine Altersgruppe als  
67 grundsätzlich weniger schutzwürdig als eine andere zu  
68 behandeln.

69

70 Die Änderung der Verfassung von Berlin entspräche auch  
71 der Berliner Verfassungskultur, die großen Wert auf Dis-  
72 kriminierungsverbote legt. So ist nach Artikel 10 Absatz  
73 2 der Verfassung von Berlin die Ungleichbehandlung we-  
74 gen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der  
75 Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der re-  
76 ligösen oder politischen Anschauungen oder der sexu-  
77 ellen Identität verboten. Artikel 10 Absatz 3 fordert die  
78 Gleichberechtigung von Mann und Frau, Artikel 11 die  
79 von Menschen mit Behinderung. Nach Artikel 12 Absatz  
80 2 haben auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften An-  
81 spruch auf Schutz vor Diskriminierung. Artikel 13 Absatz  
82 2 fordert den Gesetzgeber auf, gleiche Bedingungen für  
83 eheliche und nichteheliche Kinder zu schaffen. Nur im  
84 Hinblick auf die grundlose Benachteiligung wegen des -  
85 hohen oder niedrigen - Alters bleibt die Verfassung von  
86 Berlin hinter dem bundesgesetzlichen Standard zurück,  
87 der seinerseits auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht.